



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Universitäten und
die Pädagogischen Hochschulen
des Landes Baden-Württemberg

- ausschließlich per E-Mail -

Stuttgart 31.07.2020
Name Jens Richard Bodamer
Durchwahl 0711 279-3242
Telefax 0711 279-3221
E-Mail Jens.Bodamer@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 43-7742.35/24/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausschreibung eines Forschungs- und Nachwuchskollegs zum Leitthema „Didaktik des digitalen Unterrichts“

1. Ziel

Ziel ist der weitere Ausbau der Forschungsaktivitäten der Pädagogischen Hochschulen, insbesondere durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Durch das Förderprogramm soll die Forschung an den Pädagogischen Hochschulen zum Leitthema „Didaktik des digitalen Unterrichts“ akzentuiert, eine größere Strahlkraft nach innen wie nach außen entwickeln und dadurch an Nachhaltigkeit deutlich gewinnen. Dafür werden dem neuen Forschungs- und Nachwuchskolleg Maßgaben in Anlehnung an die DFG-Standards zugrunde gelegt.

Forschungs- und Nachwuchskollegs sind längerfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Einrichtungen, in denen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschulen mit qualifizierten Nachwuchskräften zusammenarbeiten und der wissenschaftliche Nachwuchs durch Einbindung in einen systematischen Forschungszusammenhang gefördert wird.

Doktorandinnen/Doktoranden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden (Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Habilitandinnen/Habilitanden) sollen in den Forschungs- und Nachwuchskollegs die Gelegenheit finden, mit ihrer Dissertation bzw. postdoktoralen Weiterqualifikation in einem umfassenderen Forschungszusammenhang zu arbeiten und ihre wissenschaftliche Kompetenz über die eigene Arbeit hinaus zu verbreitern.

Das Förderprogramm dient auch zur Heranbildung von schulpraktisch ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als Nachwuchs für den Lehrkörper der Pädagogischen Hochschulen. Durch die zu erwartenden wissenschaftlichen Erkenntnisse soll das Forschungs- und Nachwuchskolleg darüber hinaus zur schul- und bildungspolitischen Weiterentwicklung des Landes beitragen.

2. Schwerpunktthema

Im Mittelpunkt des neuen Forschungs- und Nachwuchskollegs „Didaktik des digitalen Unterrichts“ stehen Bereiche, in denen die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg eine besondere Forschungsstärke besitzen, die für die Weiterentwicklung der Lehrerbildung sowie von Schule und Unterricht von zentraler Bedeutung ist. Aufgrund der Breite des Themas Digitalisierung wird im Rahmen der Antragsstellung eine thematische Fokussierung des Kollegs empfohlen, etwa auf bestimmte Schularten oder bestimmte Teilbereiche der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erwartet durch die Einrichtung des Forschungs- und Nachwuchskollegs zusätzliche Erkenntnisse und Empfehlungen für Unterricht und Lehrkräftebildung auf Grundlage einer evidenzbasierten wissenschaftlichen Forschung zur Frage des effektiven Umgangs mit digitalem oder teilweise digitalem Unterricht vor dem Hintergrund internationaler Forschung. Hieraus können sich auch wichtige neue Impulse für alle drei Phasen der Lehrkräftebildung ergeben.

Aufgrund der durch die Covid-19-Pandemie deutlich vorangetriebenen Digitalisierung im Schulbereich ergibt sich ein erheblicher Bedarf an strukturierter Grundlagenforschung zum Thema Didaktik des digitalen Unterrichts. Gleich-

zeitig bietet die Situation die einmalige Gelegenheit der Erforschung eines evidenzbasierten und effektiven Umgangs mit digitalem oder teilweise digitalem Unterricht unter Einbezug einschlägiger internationaler Forschung. Die besondere Chance eines Forschungs- und Nachwuchskollegs besteht in der integrativen Sicht durch bildungswissenschaftliche Kooperation von Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaften und Pädagogischer Psychologie sowie anderen bildungswissenschaftlichen Disziplinen.

3. Antragsberechtigung

Eingereicht werden können Einzelanträge (durch eine Pädagogische Hochschule) und Verbundvorhaben (durch mindestens zwei Pädagogische Hochschulen oder durch mindestens eine Pädagogische Hochschule im Verbund mit einer Universität). Pro Pädagogischer Hochschule kann ein Einzelantrag und ein Verbundantrag eingereicht werden.

4. Auswahl und Bewilligung

Es handelt sich um ein einstufiges Auswahlverfahren. Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf der Grundlage einer fachlichen Bewertung der Anträge durch ein unabhängiges externes Gutachtergremium, dessen Mitglieder das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Basis von Vorschlägen der Landesrektorenkonferenzen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bestellen wird. Die Antragsbeschreibungen müssen daher alle fachlichen Angaben enthalten, die eine abschließende gutachterliche Stellungnahme erlauben.

Gefördert werden kann nur ein Vorhaben. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

5. Förderbeginn und Förderdauer

Als Kollegstart ist der 1. August 2021 vorgesehen. Der erste Förderzeitraum beträgt drei Jahre und endet am 31. Juli 2024. Nach einer erfolgreichen Zwischenevaluation in Form eines Berichtskolloquiums auf einer vom For-

schungs- und Nachwuchskolleg auszurichtenden internationalen Forschungskonferenz im Juli 2023 wird ein zweiter Förderzeitraum für erneut drei Jahre (1. August 2024 bis zum 31. Juli 2027) in Aussicht gestellt.

6. Fördergegenstand und Förderumfang

Gefördert wird die Einrichtung eines Forschungs- und Nachwuchskollegs an einer Pädagogischen Hochschulen mit folgendem Förderumfang:

- Eine W 1-Stelle (Juniorprofessorin/Juniorprofessor) befristet auf sechs Jahre
- Bis zu fünf Abordnungen von Lehrkräften (aus dem baden-württembergischen Schuldienst bis Besoldungsgruppe A 13).
- Eine E 13-Stelle (wissenschaftlicher Dienst) befristet auf zunächst drei Jahre mit Verlängerungsoption um weitere drei Jahre bei positiver Evaluation und Verlängerung des Kollegs. Diese Stelle übernimmt mit einem Stellenanteil von 50 % die Aufgabe einer Geschäftsstelle zur Koordination des Kollegs, zur organisatorischen Entlastung der Kollegiatinnen und Kollegiaten und der Juniorprofessur und zur Organisation der Abschlusskonferenzen. Die verbleibenden 50 % der Stelle müssen zur Promotion zum vorgesehen Schwerpunktthema des Forschungs- und Nachwuchskollegs eingebracht werden.
- Zwei zusätzliche Förderungen aus den Mitteln der Landesgraduiertenförderung.
- Sachmittel in Höhe von bis zu 20.000 Euro für eine internationale Fachkonferenz mit Berichtskolloquium im Juli 2023. Die Mittel stehen ausschließlich im Haushaltsjahr 2023, ohne die Möglichkeit einer Übertragung in folgende Haushaltsjahre, zur Verfügung.
- Im Falle eines zweiten Förderzeitraums Sachmittel in Höhe von bis zu 20.000 Euro für eine internationale Fachkonferenz zum Abschluss des Forschungs- und Nachwuchskollegs im August 2027. Die Mittel stehen ausschließlich im Haushaltsjahr 2027, ohne die Möglichkeit einer Übertragung in folgende Haushaltsjahre, zur Verfügung.
- Jährliche Sachmittelzuweisung in Höhe von bis zu 55.000 Euro über die jeweils bewilligte Förderdauer
 - Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren
 - Beschaffung von Spezialliteratur

- Fremdleistungen, die für die Forschung eingeholt werden müssen
- Gastaufenthalte hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Geräte und Software (Einzelbeschaffungskosten bis 2.500 Euro)
- Inanspruchnahme von Dokumentationsdiensten
- Kleinere Tagungen (z. B. Gastvorträge, Workshops, Kolloquien)
- Kommunikations-, Präsentations- bzw. Medientraining sowie für weitere projektspezifische Kursangebote zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
- Materialien der Grundausstattung (z. B. Verbrauchmaterial)
- Öffentlichkeitsarbeit um die Arbeit des Forschungs- und Nachwuchskollegs der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen
- Publikationen
- Reisekosten für die am Forschungs- und Nachwuchskolleg arbeitenden Personen
- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- Vergütung von Versuchspersonen
- Werkverträge zur Erstellung eines später nicht zu kommerziellen Zwecken nutzbaren Werkes

7. Eigenanteil der Pädagogischen Hochschule

Die Pädagogische Hochschule bzw. der Hochschulverbund wird gebeten, bei der Vorlage des Antrags im Anhang Stellung zu nehmen, welchen Eigenanteil sie bzw. der Hochschulverbund - sollte das beantragte Kolleg bewilligt werden - zu leisten bereit ist/sind.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg stellt jährlich zur Durchführung der Landesgraduiertenförderung Mittel bereit. Die Pädagogische Hochschule bzw. der Hochschulverbund bringt aus diesen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens einer weiteren Förderung ein.

8. Haushaltsvollzug, Verwendungsnachweise und Mittelanforderung

Jährlich ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bis zum 15. Februar des Folgejahres die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Die W 1- und die E 13-Stelle wird mit Besetzung und auf Antrag der Pädagogischen Hochschule dieser für den

jeweiligen Förderzeitraum zugewiesen. Die Mittel für die internationalen Fachkonferenzen sind zum jeweiligen Kalenderjahr beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu beantragen. Dies gilt ebenfalls für die jährlichen Sachmittel die ausschließlich der Pädagogischen Hochschule zugewiesen werden. Der Umfang der jährlichen Sachmittel erhöht sich gegebenenfalls um die Restmittel des vorherigen Kalenderjahres entsprechend des Verwendungsnachweises. Nach Ende des Förderzeitraumes kann eine Übertragung der Restmittel zur weiteren Verwendung im Rahmen des Förderzwecks beantragt werden. Die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist hierfür erforderlich. Die zwei zusätzlichen Förderungen aus den Mitteln der Landesgraduiertenförderung werden jährlich auf Anforderung des Kollegs vom Wissenschaftsministerium bereitgestellt.

9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Für die W 1-Stelle (Juniorprofessorin/Juniorprofessor) wird eine überdurchschnittlich gute Promotion vorausgesetzt.
- Für die E 13-Stelle (wissenschaftlicher Dienst) wird ein überdurchschnittlicher Studienabschluss vorausgesetzt. Erstbegutachtung und damit das Promotionsverfahren muss an der Pädagogischen Hochschule erfolgen.

10. Abordnungen von Lehrkräften

- Die Lehrkräfte müssen eine Promotionsberechtigung (in der Regel mind. 8-semestriges Lehramtsstudium mit überdurchschnittlichem Staatsexamen oder Masterabschluss) mit einer für die Ausrichtung des Kollegs einschlägigen Fächerkombination spätestens bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.
- Abzuordnende Lehrkräfte benötigen für die Bewerbung eine dreijährige Schulpraxis.
- Die Abordnungen von Lehrkräften aus dem baden-württembergischen Schuldienst erfolgt ausschließlich an die Pädagogische Hochschule und ist bis zur Besoldungsgruppe A 13 möglich. Die Erstbegutachtung und damit das Promotionsverfahren muss an der Pädagogischen Hochschule erfolgen.
- Die Dauer der Abordnung beträgt zunächst ein Jahr mit der Maßgabe, dass die gem. § 38 Abs. 5 LHG abgeschlossene Betreuungsvereinbarung dem Wissenschaftsministerium zusammen mit einem schriftlichen Antrag über

die Hochschulleitung spätestens bis zum 31. Dezember des Abordnungsjahres vorgelegt wird. In diesem Fall kann die Abordnung auf den Zeitraum von insgesamt höchstens drei Jahren verlängert werden. Eine Nichteinhaltung dieser Frist führt zur Rückabordnung in den Schuldienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- Sollte eine Abordnungsstelle bis zum 1. August 2021 bzw. 1. August 2024 nicht besetzt sein, prüft das Wissenschaftsministerium, auf Antrag des Kollegs, eine spätere Besetzung.
- Bei Abbruch des Promotions-/ Habilitationsvorhabens endet die Abordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Abordnungsstelle verfällt mit dem Abbruch und kann nicht nachbesetzt werden.
- Für die Zeit der Abordnung an die Pädagogische Hochschule besteht für die Lehrkraft weder Anspruch auf Trennungsgeld noch auf Reisekosten.
- Die Ausschreibung der Abordnungen ist mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst abzustimmen.
- Die Hochschulen werden gebeten, bereits während der Antragsvorbereitung Kontakte zu potentiellen Abordnungskandidatinnen und -kandidaten aufzunehmen, um eine zügige Abordnung der Lehrkräfte an die Pädagogische Hochschule und einen zeitnahen Projekteinstieg gewährleisten zu können.

11. Fortschrittsberichte, Evaluation und Abschlussbericht

Die Kollegiatinnen und Kollegiaten haben jährlich einen Sachstandsbericht über den Stand ihrer Arbeit einschließlich eines kurzen Gutachtens ihrer Betreuer über das Rektorat der Pädagogischen Hochschule in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zu richten. Jährlich ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bis zum 1. August des Folgejahres ein Bericht über das durchgeführte Qualifizierungskonzept/Studienprogramm/Betreuerkonzept und insbesondere dem Pflichtqualifizierungskurs vorzulegen. Erste Ergebnisse des Forschungs- und Nachwuchskollegs sind in einem Zwischenbericht, der eine Evaluation des Forschungs- und Nachwuchskollegs ermöglichen muss, auf einer vom Forschungs- und Nachwuchskolleg im Juli 2023 auszurichtenden internationalen Fachkonferenz vorzustellen. Der Abschlussbericht ist auf einer internationalen Fachkonferenz im August 2027

darzulegen. Diesem Abschlussbericht ist zusätzlich eine halbseitige, in der Presse publizierbare Ergebnisbeschreibung des Forschungs- und Nachwuchskollegs beizufügen.

12. Antragsunterlagen

Der eigentlichen Projektbeschreibung ist eine **Zusammenfassung** der wesentlichen Intentionen des Forschungs- und Nachwuchskollegs, insbesondere des Forschungsprogramms und des Qualifizierungskonzepts, in nicht mehr als 20 Zeilen voranzustellen. Zusätzlich ist eine halbseitige, in der Presse publizierbare Beschreibung des Projektes beizufügen. Die eigentliche Projektbeschreibung darf einen Umfang von 25 Seiten (Schriftgröße Arial 11pt oder vergleichbar, 1,5-zeilig, DIN A 4, einseitig) nicht überschreiten und sollte die folgenden Punkte umfassen:

12.1. Beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:

- Nennung der designierten Sprecherin oder des designierten Sprechers und aller das Forschungs- und Nachwuchskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Name, Hochschule, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, einschlägiges Fachgebiet).
- Beschreibung der Einbindung der Juniorprofessur und des damit verbundenen eigenständigen Projekts. Dabei sollte insbesondere darauf eingegangen werden, wie und in welcher Form die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung und Profilierung für die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor gegeben ist.
- Die Forschungsprofile der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind im Anhang zum Antrag darzustellen.

12.2. Forschungsprogramm:

- Beschreibung der Forschungsidee bzw. der Umsetzung des Schwerpunktthemas des Kollegs.
- Darlegung des Innovationsgehalts mit Blick auf Stand der Forschung und Durchführbarkeit (Plausibilität der geschilderten innovativen Ansätze).
- Beschreibung des Forschungsprogramms sowie Darstellung und Begründung der Teilprojekte.

12.3. Qualifizierungskonzept/Studienprogramm/Betreuungskonzept:

- Darlegung des auf das Forschungsprogramm zugeschnittenen Qualifizierungskonzepts und des Studienprogramms, das den Kern des Qualifizierungskonzepts bildet. Das Studienprogramm ist mit dem Forschungsprogramm zu verzahnen und semesterweise gegliedert möglichst konkret mit den geplanten Angeboten zu beschreiben.
Für die Kollegiatinnen und Kollegiaten ist am Anfang des Kollegs ein mindestens einmonatiger Pflichtqualifizierungskurs bzgl. Forschungsmethoden vorzusehen. Im Anhang zum Antrag ist die Ausgestaltung dieses Pflichtqualifizierungskurses mit Inhalt und Zeitangaben darzustellen. Zudem ist darin eine Evaluation des Pflichtqualifizierungskurses zu skizzieren.
- Das Betreuungskonzept – insbesondere mit der Darstellung regelmäßig geplanter Forschungskolloquien mit Gastvorträgen und Vorträgen der betreuenden Professuren – ist im Anhang für den jeweiligen Förderzeitraum zu erläutern.

12.4. Chancengleichheit:

Darlegung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.

12.5. Umfeld:

- Schilderung der wissenschaftlichen Eignung des Standorts/der Standorte zur Bearbeitung des Schwerpunktthemas des Kollegs.
- Stellungnahme über die Verankerung des beantragten Kollegs im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.
- Bei einem Verbundvorhaben ist der sich aus einer solchen Kooperation ergebende Mehrwert für die Umsetzung des Schwerpunktthemas des Kollegs darzulegen.

13. Antragsfrist, Form und Umfang

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bittet, die Anträge über die Hochschulleitung der federführenden Pädagogischen Hochschule in elektronischer Form (kompletter Antrag einschließlich

Anschreiben der Hochschulleitung, komplett in einer pdf-Datei, maximale Dateigröße: 15 MB) an Herrn Martin Schultheiß, Referat 31 (martin.schultheiss@mwk.bwl.de) sowie 2-fach ausgedruckt bis zum

15. September 2020

(Ausschlussfrist) unter Angabe des Titels der Ausschreibung und des Aktenzeichens vorzulegen. Maßgeblich für diese Ausschlussfrist ist das Datum des Poststempels. Postalisch sind die Anträge an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Referat 31, Postfach 103453, 70029 Stuttgart zu richten.

Im Anschreiben ist die federführende Pädagogische Hochschule und die dort verantwortliche Ansprechperson zu benennen. Die eigentliche Projektbeschreibung darf einen Umfang von 25 Seiten (Schriftgröße Arial 11pt oder vergleichbar, 1,5-zeilig, DIN A 4, einseitig) zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang (Publikationen und Literaturverweise zum Forschungsprogramm sowie Forschungsprofile der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler usw.) nicht überschreiten.